

# **Versammlungsguideline für virtuelle Mitgliederversammlungen**

**- Demokratie und Partizipation in digitalen Räumen  
gewährleisten -**

# Inhaltsverzeichnis

I. Rechtlicher Rahmen .....	3
1. Virtuelle Versammlungen.....	3
2. Präsenzveranstaltung oder digitale Versammlung?.....	4
II. Mitgliederversammlung .....	4
1. Der richtige Dienstleister.....	4
2. Einladung.....	4
3. Abstimmungen / Wahlen .....	5
III. Fazit .....	6
IV. Tools-Sammlung.....	6
1. Videotelefonieanbieter .....	6
2. Tools für digitale Abstimmungen/ Wahlen .....	6
3. Tools zum gemeinsamen Bearbeiten von Anträgen .....	6
4. Tool für Ideensammlungen .....	7
5. Hilfestellungen für den Ablauf von Mitgliederversammlungen.....	7

Die Guideline soll zum Erfahrungsaustausch anregen, indem sie den rechtlichen Stand im März 2021 zusammenfasst. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte. Diese Guideline ersetzt keine individuelle Beratung im Einzelfall. Bei Fragen treten Sie bitte mit uns in Kontakt.



**Judith Reitelbach**  
Vorsitzende CJ-FSB



**Marcel Schmalz**  
Referent für rechtl. Fragen



**Franz Schindler**  
FSJler

## Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen:

Geschäftsstelle der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V.  
Bahnhofstraße 30  
96450 Coburg

Telefon: +49 (0)9561 / 87 17 43  
Telefax: +49 (0)9561 / 7 55 80  
Email: [info@chorjugend-fsb.de](mailto:info@chorjugend-fsb.de)

# I. Rechtlicher Rahmen

## 1. Virtuelle Versammlungen

Bisher waren virtuelle Mitgliederversammlungen nur erlaubt, wenn die **Vereinsatzung** dies **ausdrücklich zugelassen** hat. Diese Rechtslage wurde durch Art. 2 (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht) § 5 Vereine und Stiftungen geändert. Diese Änderung wird nun mit Wirkung ab 01.03.2021 geändert/ergänzt:

### § 5 Vereine und Stiftungen

**Fett markiertes gilt neu ab 01.03.2021**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorschreiben, dass Vereinsmitgliedern,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

**(2a) Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.**

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

**(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.**

**(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.**

Diese Sonderregel ist bis zum **31.12.2021** befristet. Mithin darf nun auch ohne besondere Satzungsregelung die Mitgliederversammlung virtuell abgehalten werden. Für die **Durchführung der Mitgliederversammlung** ergeben sich nun zwei Möglichkeiten: Einerseits eine **rein virtuelle** Versammlung oder eine **virtuelle Versammlung mit einem Präsenzanteil**. Der Vorstand kann durch die neuste Gesetzesversion nun anordnen, dass die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können/müssen. Dies gleicht einer verbindlichen Regelung der virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung. Daher können sich die Mitglieder nicht mehr auf die Erschwernis der Teilnahme berufen, und Beschlüsse anfechten, weil keine Möglichkeit für sie vorgesehen war, ihre Stimme schriftlich abzugeben.

## 2. Präsenzveranstaltung oder digitale Versammlung?

Dem Vorstand steht es frei, in welcher Form er die Mitgliederversammlung durchführt. Er braucht kein Einverständnis der Mitglieder zu einer bestimmten Form. Um Komplikationen zu vermeiden, wird empfohlen, den Mitgliedern gegenüber zumindest kurz zu erläutern, warum sich der Vorstand für eine bestimmte Form entschieden hat.

Muss eine als Präsenzveranstaltung geplante Mitgliederversammlung aufgrund der behördlichen Vorgaben oder aus Eigenschutz als virtuelle Versammlung abgehalten werden, ist eine erneute Einladung nicht erforderlich, sofern der Termin und die Tagesordnung unverändert bleiben. Die Mitglieder müssen lediglich über den Wechsel informiert werden. Bei einer Terminverschiebung ist eine erneute form- und fristgerechte Einladung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich.

## II. Mitgliederversammlung

### 1. Der richtige Dienstleister

Ein wesentlicher Teil der Vorbereitung ist die Auswahl des Dienstleisters über den die digitale Versammlung abgehalten werden soll. Auswahlkriterien hierfür sollten sein:

- **Kosten:** kostenfrei ist kaum realisierbar (limitierte Zeitdauer oder limitierte Gruppengröße)
- **Datenschutz:** keine Speicherung personenbezogener Daten ohne Einwilligung
- **Authentifizierung der Mitglieder:** passwortgesicherter Zugang
- **Wahlmodalitäten:** Möglichkeit geheimer Wahlen und anpassbares Stimmrecht (nicht alle Mitglieder der Versammlung könnten stimmberechtigt sein)

Eine Aufzeichnung der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn das Einverständnis der Mitglieder vorliegt oder eine entsprechende Satzungsregelung dies vorsieht.

### 2. Einladung

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung muss an alle Mitglieder – auch nicht stimmberechtigte Mitglieder – versandt werden. Der Versand kann sowohl postalisch als auch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.<sup>1</sup> Dies gilt auch, wenn in der Satzung die schriftliche Einberufung vorgeschrieben ist.<sup>2</sup>

**Tipp:** Die unterschriebene Einladung als PDF-Anhang per E-Mail verschicken.

Sofern keine Einladungsfrist in der Satzung bestimmt ist, ergibt sich grundsätzlich keine Vorgabe aus dem Gesetz, da die Einladungsfrist von verschiedenen Faktoren abhängen kann. Allerdings muss den Mitgliedern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Mitgliederversammlung vorbereiten zu können. Da bei einer virtuellen Mitgliederversammlung häufig verschiedene Software bzw. Online-Tools verwendet werden, muss die Einladungsfrist der Installation/ Registrierung und Einarbeitungszeit Rechnung tragen. In der Rechtsprechung hat sich für Mitgliederversammlungen in

---

<sup>1</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2013, Akz. 2 W 35/13.

<sup>2</sup> OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.05.2014.

Präsenz eine Einladungsfrist von mind. fünf bis sieben Tagen etabliert. An dieser kann sich auch für eine virtuelle Versammlung orientiert werden.

In der Einladung müssen die Mitglieder darauf hingewiesen werden, dass sie ihr Stimmrecht auch durch vorherige schriftliche Abgabe der Stimme gegenüber dem Vorstand/ der Geschäftsstelle ausüben können. Damit die Mitglieder wissen, zu welchem Tagesordnungspunkt eine Abstimmung vorgenommen wird, sollten diese Tagesordnungspunkte besonders kenntlich gemacht werden. Ferner sind die Mitglieder darüber zu unterrichten, dass die schriftliche Stimmabgabe deutlich erkennen lassen muss, zu welchem Tagesordnungspunkt jeweils abgestimmt werden soll und dass auch wenn das eigentliche Schreiben zur Stimmabgabe nicht handschriftlich verfasst werden muss, das Schreiben eigenhändig unterzeichnet werden muss. Sofern Vorstandswahlen vorgesehen sind, sollte die Einladung bereits die Wahlzettel zur Vorstandswahl beinhalten.

### **3. Abstimmungen / Wahlen**

Generell war es schon immer möglich, einen Beschluss ohne Versammlung zu verabschieden, wenn **jedes** Mitglied schriftlich zustimmt. Diese harten Voraussetzungen lassen sich durch eine Satzungsänderung abbedingen, indem zum Beispiel eine Frist gesetzt wird, mit der eine Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse treffen kann. Bis zum 31.12.2021 existiert pandemiebedingt jedoch eine Übergangsregelung. Demnach können Beschlüsse ohne Mitgliederversammlungen an einem festen Ort getroffen werden, wenn **alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt werden** und bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder in **Textform** ihre Stimmen abgegeben haben. Ferner muss die satzungsgemäße Mehrheit erreicht werden.

Eine schriftliche Abstimmung in dieser Weise erfordert jedoch auch gewisse Vorbereitungen. Wie zu einer normalen Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung aufgestellt werden, in der auch die besondere Art der Abstimmung aufgelistet ist, ebenso wie z.B. die Frage nach Anträgen oder Kandidat\*innen für Ämter. Zusätzlich muss festgelegt werden, wie die Stimmen abgegeben werden können. Dabei muss beachtet werden, dass der Aufwand der Abstimmungsdokumentation steigt, umso mehr Abstimmungsmöglichkeiten gegeben werden, da bei der Abstimmung alle Stimmen berücksichtigt werden müssen. In der Regel sollten zwei Möglichkeiten der Stimmabgabe angeboten werden.

Um eine fristgerechte Abgabe der Stimmen zu gewährleisten, sollte der Zeitpunkt des Unterlagenversand entsprechend weit vor der Versammlung erfolgen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder müssen auch dieselben Infos und Materialien erhalten wie stimmberechtigte.

- **per E-Mail:** hier bietet es sich an eine eigene E-Mail Adresse für die Abstimmung zu erstellen, damit keine Stimme verloren gehen.
- **per Brief:** unbedingt per Einwurf-Einschreiben versenden, damit der rechtzeitige Zugang dokumentiert werden kann. Verspätet eingegangene Stimmen sind von der Abstimmung auszuschließen.
- **per Abstimmungsplattform:** zwar muss hierfür zuerst eine entsprechende Plattform eingerichtet und die Mitglieder instruiert werden, allerdings wird die Stimmabgabe und -dokumentation erheblich vereinfacht.
- **per SMS, Fax, WhatsApp:** eine Abstimmung ist zwar möglich, aber aus Gründen des Datenschutzes und der Abstimmungsdokumentation **nicht** empfohlen.

**Achtung:** ist in der Satzung eine geheime Wahl/ Abstimmung vorgeschrieben oder der Versammlungsleiter dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung/Wahl entsprochen hat oder die Versammlung über einen solchen Antrag entschieden kann, kann eine Stimmabgabe nicht per E-Mail, SMS, Fax oder WhatsApp erfolgen.

Bei der Durchführung sind die geltenden Mehrheitsregelungen nach Satzung zu beachten und die Protokollierung der Abstimmung (mit Hinweisen auf Einladung und Auszählung der Stimmen) muss stattfinden. Eintragungen in das Vereinsregister bei **Änderung des Vorstands** oder **Satzungsänderungen** sind weiterhin Pflicht! Und natürlich sollten auch die eigenen Mitglieder zeitnah über die Ergebnisse der Versammlung informiert werden (hierfür könnte eine Frist in der Satzung vorgesehen sein).

### **III. Fazit**

Ja, es ist möglich eine Mitgliederversammlung online durchzuführen und damit Demokratie und Partizipation im digitalen Raum zu gewährleisten. Wichtig hierbei ist, dass die Mitglieder rechtzeitig über die für die Durchführung der Mitgliederversammlung benötigten Tools informiert werden, um sich mit diesen vertraut zu machen. Gerade zu Beginn der Versammlung sollte mehr Zeit einplant werden, um Probeabstimmungen durchzuführen und technische Probleme bei den Teilnehmern zu beheben. Erfahrungsgemäß nimmt die Vorbereitung bei einer digitalen Versammlung eine wichtige Rolle ein, sodass auch hier ein entsprechender Mehraufwand eingeplant werden sollte. Der vorgegebene Zeitrahmen der Versammlung sollte unbedingt eingehalten werden!

Um auch unabhängig von gesetzlichen Übergangserleichterungen digitale/schriftliche oder hybride Versammlungen durchführen zu können, empfiehlt es sich, die dafür notwendigen Satzungsänderungen durchzuführen.

Bisher fehlen uns noch Erfahrungen, welche Anforderungen die Amtsgerichte an die Protokollierung der digitalen Versammlung und die Stimmdokumentation bzw. generell den Umgang mit virtuellen Versammlungen stellen. Daher freuen wir uns über Rückmeldungen von Ihnen ([marcel.schmalz@chorjugend-fsb.de](mailto:marcel.schmalz@chorjugend-fsb.de)).

### **IV. Tools-Sammlung**

Folgend findet sich eine Liste mit Tools, die wir für Versammlungen bisher benutzt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir von den Firmen keine Gegenleistung für die Nennung erhalten!

#### **1. Videotelefonieanbieter**

- Zoom → Mitgliedschören können bei uns kostenlos einen Zoom-Raum buchen  
<https://chorjugend-fsb.de/choronline-probenraum/>
- Jitsi
- Skype
- Facetime
- BigBlueButton
- Microsoft-Teams

#### **2. Tools für digitale Abstimmungen/ Wahlen**

- votesUP! → hierfür haben wir eigens ein „How to VotesUp“ geschrieben.
- Openslides

#### **3. Tools zum gemeinsamen Bearbeiten von Anträgen**

- Antragsgrün

#### **4. Tool für Ideensammlungen**

- Slido
- Flinga.fi
- Padlet.com

#### **5. Hilfestellungen für den Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- Leitfaden zum Vereinsrecht vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (kostenloses pdf)
- Grundlagen der Vereinspraxis der Hans-Seidel Stiftung (kostenloses pdf)
- Vereinsrecht: Rund um den eingetragenen Verein vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz (kostenloses pdf)